

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
ERHÖHUNG DER FAMILIENZULAGEN DER
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE FAK

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 101/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der initiative	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	7
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	7
3. Inhaltliche Stellungnahme der Regierung	8
3.1 Finanzielle Auswirkungen.....	8
3.2 Inkrafttreten	11
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12

Beilagen:

- Parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK
- Legistisch geprüfter Initiativtext

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 4. September 2023 (Eingang: 5. September 2023) wurde die parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT) hat die Regierung ein Initiativbegehren von Mitgliedern des Landtags einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor dieses im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die vorgeschlagene Anpassung des Familienzulagengesetzes (FZG) betreffend die Erhöhung der Familienzulagen ist verfassungsrechtlich und im Hinblick auf bestehende Staatsverträge unbedenklich. In legislatischer Hinsicht sind geringfügige Anpassungen anzubringen.

In der Initiativvorlage ist kein konkretes Datum angeführt (siehe Kapitel «II. Inkrafttreten»), sodass dieses zu ergänzen sein wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten ab Beschlussfassung durch den Landtag eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat benötigen. Das Inkrafttreten sollte zudem unbedingt auf einen Monatsanfang gesetzt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1463

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 4. September 2023 reichten die Abgeordneten Daniel Oehry, Wendelin Lampert, Albert Frick, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Seger, Johannes Kaiser, Sascha Quaderer, Nadine Vogelsang, Sebastian Gassner, Elke Kindle und Franziska Hoop beim Parlamentsdienst eine Gesetzesinitiative zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 4. September 2023 (Eingang: 5. September 2023) wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT) überprüft die Regierung innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Gemäss Art. 64 Abs. 3 LV bedarf ein Initiativbegehren, wenn aus dem zu erlassenden Gesetz eine einmalige, im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst, eines Bedeckungsvorschlags, wenn es vom Landtag behandelt werden soll. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Begehren auf die Erlassung eines durch die Verfassung bereits vorgesehenen Gesetzes gerichtet ist. Gemeint sind damit jene Rechtsvorschriften, die nähere Bestimmungen zu den in der Verfassung verankerten Vorschriften zu enthalten haben.¹

Gemäss Art. 44 FZG² werden die Mittel für die Familienzulagen aufgebracht durch a) die Beiträge der Arbeitgeber, b) die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und durch die Beiträge von der Rentnersteuer unterstehenden Personen, c) den Beitrag des Landes sowie d) die Erträge aus dem Vermögen der Anstalt. Gemäss Art. 47 Abs. 1 FZG (Defizitgarantie des Landes) ersetzt das Land der FAK-Anstalt den entsprechenden Differenzbeitrag, sofern das Vermögen der Anstalt

¹ Bussjäger, Art. 64 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Barend 2016, www.verfassung.li (Stand: 10. Februar 2017).

² Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28 i.d.g.F.

auf Ende eines Kalenderjahres nicht die Höhe der in diesem Jahr aufgewendeten Jahresausgabe erreicht. Gemäss Abs. 2 wird der Beitrag des Landes aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht.

Die gegenständliche Initiative bezweckt die Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse (FAK). Die Initianten machen Angaben hinsichtlich der daraus resultierenden Kosten bzw. der Auswirkungen der Teuerungsanpassung auf die Entwicklung des FAK-Fonds. Eine direkte Auswirkung auf den Staatshaushalt besteht nicht.

Insgesamt ist die vorliegende Initiative verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse (FAK) stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung von parlamentarischen Gesetzesinitiativen auch zu untersuchen, ob die Initiativvorlagen in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entsprechen.

Die legistisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem von den Initianten eingereichten Entwurf sind unterstrichen und betreffen insbesondere den Titel, den Ingress sowie einige Änderungsanweisungen und Überschriften.

3. INHALTLICHE STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Initiative sieht vor, sämtliche Leistungsarten der Familienausgleichskasse (FAK) um rund 9% zu erhöhen und damit die seit der letzten Anpassung im Jahr 2007 eingetretene Teuerung auszugleichen. Die Initianten gehen von Mehrkosten in Höhe von jährlich CHF 4.5 Mio. aus.

Gemäss Berechnungen der AHV-IV-FAK-Anstalten liegen die Kostenfolge höher als in der Initiative angenommen. Darin wurde das Leistungsvolumen der FAK aus dem Jahre 2022 in Höhe von CHF 49.76 Mio. mit 9% multipliziert, was einen Betrag von CHF 4.48 Mio. ergibt. Diese Berechnung ist jedoch zu stark vereinfachend. Richtigerweise sollte ein längerer Zeitraum als Ausgangsbasis herangezogen werden. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt bei CHF 50.98 Mio. Das höchste Ausgabenvolumen der letzten fünf Jahre war im Jahr 2020 und liegt bei CHF 53.11 Mio. (vor den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie). Vor allem aber wurde in der Betrachtungsweise der Initiative der Mechanismus des Differenzausgleichs nicht berücksichtigt:

Für Kinder von Grenzgängern, für die ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage besteht, geht die Zulage des Wohnstaates vor. Ist diese ausländische Zulage geringer als die vergleichbare Zulage in Liechtenstein, entrichtet die liechtensteinische FAK einen Differenzausgleich (d.h. die Differenz zwischen der tieferen ausländischen und der höheren liechtensteinischen Zulagen).³

³ Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: Die Zulage für Kinder über 16 Jahren (in Ausbildung) beträgt im Kanton St. Gallen CHF 3'360 pro Jahr (CHF 280.- monatlich). Der Anspruch in Liechtenstein liegt bei CHF 3'960 pro Jahr (CHF 330.- pro Monat). Der Differenzausgleich beträgt CHF 600. Wird nun die liechtensteinische Leistung um CHF 360 (CHF 30.- pro Monat) erhöht, so beträgt der Differenzausgleich neu CHF 960.- pro Jahr und ist damit um 60% höher als die vorgenannten CHF 600.

Exakter ist es, die Kostenfolge mit den konkreten Zahlen der FAK zu ermitteln. Wie in der folgenden Tabelle entnommen werden kann, ergeben sich unter Berücksichtigung der konkreten Zahlen für die FAK jährliche Zusatzausgaben von rund CHF 6.5 Mio.

	<u>Bezüger</u>	<u>Kinder pro Bezüger</u>	<u>Monate</u>	<u>Erhöhung</u>	<u>Kosten</u>
laufende monatliche Kinderzulagen	5'900	1.7	12	CHF 30.00	CHF 3'610'800.00
laufende monatliche Alleinerziehendenzul.	590	1.7	12	CHF 10.00	CHF 120'360.00
einmalige Geburtszulagen	1'100	1	-	CHF 200.00	CHF 220'000.00
Differenzausgleich	4'400	1.7	12	CHF 30.00	CHF 2'692'800.00
Total					CHF 6'643'960.00

Tabelle 1: Zusatzausgaben pro Jahr für die FAK

Die FAK-Jahresausgaben in Reserve würden bei Zusatzausgaben von jährlich CHF 10 Mio bis ins Jahr 2040 prognostisch gleichbleiben. In anderen Worten, Zusatzausgaben von jährlich CHF 10 Mio. wären für die FAK finanzierbar, ohne dass sich in den kommenden knapp 20 Jahren die Reserven der FAK reduzieren. Das heisst, die oben berechneten Zusatzausgaben von jährlich rund CHF 6.5 Mio. für die vorgesehene Erhöhung der genannten Leistungsarten der Familienausgleichskasse wären für die FAK grundsätzlich finanzierbar.

Zu berücksichtigen gilt hierbei allerdings, dass im Vernehmlassungsbericht vom 13. Dezember 2022 betreffend die Umsetzung der Elternzeit-Richtlinie (EU) 2019/1158 vorgeschlagen wurde, die bezahlte Elternzeit ebenfalls über die FAK zu finanzieren. Dieser Vorschlag wurde grossmehrheitlich gutgeheissen.

Die gleichzeitige Finanzierung der Elternzeit (mit geschätzten Kosten von 6.7 Mio. pro Jahr gemäss Vernehmlassungsvorlage) und der Erhöhung sämtlicher Leistungsarten der Familienausgleichskasse (FAK) im Sinne der gegenständlichen parlamentarischen Initiative (rund 6.5 Mio. pro Jahr) würde zu Mehrausgaben der

FAK in Höhe von rund 13.2 Mio. pro Jahr und somit zu einer Minderung der FAK-Reserven führen.

Zu bedenken gilt es zudem, dass die im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Vergütung der Elternzeit von zahlreichen Teilnehmenden als zu gering eingestuft worden ist. Würde diese Vergütung nach oben angepasst, würden die Ausgaben der FAK zusätzlich ansteigen und die FAK-Reserven stärker gemindert.

Im Ergebnis bedeutet dies folgendes: Sollen beide Leistungen (Vergütung der Elternzeit und Erhöhung sämtlicher Leistungsarten der FAK) über die FAK finanziert werden, so wären zur Vermeidung einer Verminderung der FAK-Jahresausgaben in Reserve voraussichtlich neue Zuwendungen an die FAK notwendig. Diese könnten beispielsweise über eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags an die FAK oder die Einführung von Arbeitnehmer-Lohnabzügen zur Finanzierung der FAK erfolgen.

Alternativ wären andere Finanzierungsmodelle zu prüfen. Aus diesem Grund ist die Regierung im Rahmen der Postulatsbeantwortung betreffend finanzielle Entlastung von Familien zum Schluss gekommen, dass die geforderte Beurteilung der Finanzierbarkeit derzeit nicht sinnvoll erscheint, bevor entschieden ist, ob die bezahlte Elternzeit durch die FAK finanziert werden soll, was Einfluss auf die Finanzierbarkeit einer generellen Erhöhung der Familienzulagen hat.⁴ Folglich wäre es aus Sicht der Regierung zu begrüßen, wenn der Bericht und Antrag zur vorliegenden Initiative und die Vorlage zur Elternzeit für die gleiche Landtagssitzung traktandiert würden.

⁴ Vgl. auch Postulatsbeantwortung betreffend finanzielle Entlastung von Familien, Bericht und Antrag Nr. 107/2022 Seite 4 und 27.

3.2 Inkrafttreten

In der Initiativvorlage ist kein konkretes Datum angeführt (siehe Kapitel «II. Inkrafttreten»), sodass dieses zu ergänzen sein wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten ab Beschlussfassung durch den Landtag eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat benötigen. Das Inkrafttreten sollte zudem unbedingt auf einen Monatsanfang gesetzt werden.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre wohl theoretisch möglich, darauf sollte aber verzichtet werden. Denn dies würde sowohl bei der FAK als auch beim liechtensteinischen Arbeitgeber zu einem Mehraufwand führen. Während eine Erhöhung der Zulagen pro futuro die FAK innert Monatsfrist problemlos selber durchführen kann, wäre eine rückwirkende Anpassung IT-mässig komplexer und damit auch fehleranfälliger. Eine Abrechnung der rückwirkenden Leistungen müsste durch den externen IT-Partner programmiert werden. Eine Nachzahlung würde zudem auch den Erlass einer weiteren Verfügung bedingen. Bei einem in Liechtenstein arbeitenden Grenzgänger ist die Familienzulage über den liechtensteinischen Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn an seine Mitarbeitenden auszubezahlen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Zulagen hätte nun dieser Arbeitgeber einen Mehraufwand, da er seinen – in der Frist der Rückwirkung – aus dem Betrieb ausgetretenen Mitarbeitenden die Erhöhungsdifferenz separat weiterleiten müsste.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Beilage 1

PARLAMENTSDIENST	
E	04. Sep. 2023

Initiative**zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK**

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2002, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz**vom....**

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2 bis 4**Höhe der Kinderzulagen**

- 2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken.
- 3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 360 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.
- 4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken. Sobald und solange mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 360 Franken für jede dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 2'500 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 3'050 Franken pro Kind ausgerichtet

D. Alleinerziehendenzulage

Art. 34

Anspruchsberechtigung, Höhe, Beginn und Erlöschen sowie Geltendmachung des Anspruchs

3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 120 Franken für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

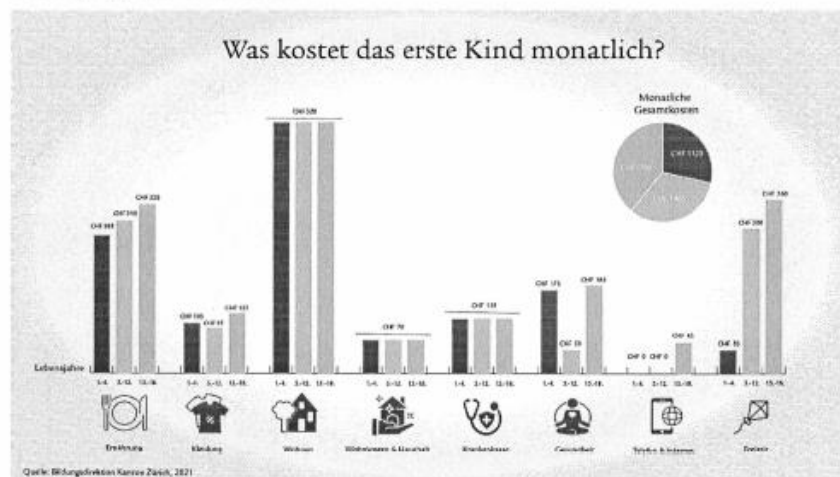
Begründung:

Für die FBP als Familienpartei sind Familie und Familienförderung von zentralster Bedeutung. Die Förderung der Familien und vor dabei vor allem die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eines der wichtigsten Ziele der Politik der FBP.

"Die Kinder sind unsere Zukunft" lautet ein viel getätigter Ausspruch in der Politik. Angesichts der demografischen Entwicklung hat die Familienförderung für das soziale Gefüge und funktionieren unserer Gesellschaft einen zentralen Platz. Die Familie in all ihren Ausprägungen ist Keimzelle unserer Gesellschaft. Dort werden die Grundelemente für die spätere Entwicklung gelegt, es werden Werte weitergegeben und das Zusammenleben geübt.

Kinder bereichern das Leben der Gesellschaft, der Familien und der Eltern ungemein. Sie bringen Freude in das Leben, aber oft auch finanzielle Sorgen und zeitliche Herausforderungen.

Die Erziehung von Kindern ist für die Eltern mit hohen Kosten verbunden. So hat die Bildungsdirektion Zürich im Jahr 2021 aufgezeigt, dass ein Kind monatlich CHF 1'320 (bis 4 Jahre), CHF 1'465 (5 – 12 Jahre) bzw. CHF 1'790 (13 – 18 Jahre) kostet. Diese Ansätze aus dem Kanton Zürich dürften im Fürstentum Liechtenstein (mit Ausnahme der Gesundheitskosten) etwa ähnlich sein und sich mit der jüngsten Teuerung sogar noch erhöht haben.



"Von der Geburt bis zum 20. Geburtstag kostet ein Kind basierend auf dieser Berechnungsgrundlage 370 000 Franken. Inbegriffen sind bei dieser Berechnung nur die direkten Kosten für Bekleidung, Essen, Körperpflege, Wohnen, Versicherung, Freizeit, ÖV-Tickets und Taschengeld.", führt die Bildungsdirektion Zürich dazu aus.

Die indirekten Kosten durch die Kinderbetreuung und damit verbundener Teilzeitarbeit sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. So reduziert sich das Einkommen von Eltern durch die Teilzeitarbeit oft deutlich. Dazu kommt, dass es zwar Erziehungsgutschriften gibt, diese die Vorsorgelücke durch tieferes Einkommen - vor allem in der 2. Säule - nicht zu schliessen vermögen. Ebenfalls ist Teilzeitarbeit heute immer noch ein Karrierekiller, was wiederum zu geringeren Einkommen von Teilzeit arbeitenden Eltern über das gesamte Arbeitsleben führt.

Das Bundesamt für Statistik¹ in der Schweiz geht deshalb davon aus, dass ein Kind bis zum 20. Lebensjahr mehr als CHF 1'000'000 kostet. Neben der oben geschilderten CHF 370'000 an direkten Kosten, wird mit einer Erwerbseinbusse von CHF 240'000 und unbezahlter Familien- und Betreuungsarbeit von über CHF 600'000 gerechnet.

Auch für die AHV-IV-FAK als Sozialwerk sind die Kinder in unsere Gesellschaft ein Eckpfeiler. Mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wurde ein Umlageverfahren zwischen den Generationen etabliert. Der sogenannte Generationenvertrag sieht vor, dass die heutige Generation die Renten der Elterngeneration finanziert. Die Kinder von heute sind in diesem System eben auch die Beitragszahler von morgen. Oder kurz gesagt: Keine Kinder – keine AHV. Aus diesem Grund ist die Förderung von Familien geradezu überlebenswichtig für das Sozialwerk AHV.

Die Familienzulagen dienen als teilweiser Ausgleich der oben beschriebenen Familienlasten und dem wirtschaftlichen Schutz der Familie. Die Sätze in Art. 29 (Kinderzulage) und Art. 32 (Geburtzulagen) wurden zum letzten Mal – ebenfalls auf Initiative der FBP - im Jahr 2007 angepasst. Ebenfalls mit der Kinderzulage verbunden ist die Alleinerziehendenzulage. Gerade Alleinerziehende sind gemäss dem neuesten Bericht über die Armutsgefährdung² einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt.

Armutsgefährdung nach Haushaltstyp 2020 Tabelle 6

	Personen		Äquivalisiertes Medianeinkommen		Armutsgefährdung vor Transferleistungen		Armutsgefährdung	
	Anzahl	in %	in CHF	in %	Personen	in %	Personen	in %
Alle Haushaltstypen	38'537	100.0	57'533	100.0	7'239	18.8	5'435	14.1
Einpersonenhaushalte	6'324	16.4	50'175	87.2	1'932	30.6	1'639	25.9
Paare ohne Kinder	9'253	24.0	65'130	113.2	1'308	14.1	1'180	12.8
Paare mit Kindern	18'449	47.9	58'420	101.5	2'584	14.0	1'673	9.1
Einelternhaushalte	3'367	8.7	47'575	82.7	1'182	35.2	779	23.2

Quelle: Amt für Statistik, Armutsgefährdung und Armut 2022, S. 24

Die Alleinerziehendenzulage soll daher unbedingt ebenfalls angepasst werden.

Im letzten Jahr wurden die AHV – Renten der Teuerung anpasst. Möchte man konsequent sein und die Familien und Rentnerinnen und Rentner gleichbehandeln, sind auch die Familienzulagen der Teuerung anzupassen.

Die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise Schweiz, LIK), welche vor allem in den letzten beiden Jahren stark zum Tragen kommt, beträgt zwischen 2007 und Juli 2023 +8.6%³. Die Inflation hat gerade für junge Familien grosse Auswirkungen. Vor und nach der Geburt stehen oft besonders viele Anschaffungen und Investitionen für die junge Familie an. Die Kinderzulagen, die Geburtzulage und Alleinerziehendenzulage sollen deshalb an die Teuerung angepasst werden.

Der FBP Fraktion als Initiatorin ist dabei klar, dass auch andere Ideen zur Verwendung der Gelder der Familienausgleichskasse bestehen (bspw. das Elterngeld). Die FBP stellt sich aber auf den Standpunkt, dass heutigen Leistungen der Familienausgleichskasse ohnehin an die Teuerung anzupassen sind. Diese Erhöhung ist daher ohnehin notwendig und steht so auch nicht in Konkurrenz zu anderen Leistungen, die über die Familienausgleichskasse finanziert werden sollen.

¹ [Kinderkosten in der Schweiz | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

² vgl. <https://www.statistikportal.li/de/themen/soziales/armutsgefaehrung-armut>

³ vgl. [BFS OnlineRechner \(admin.ch\)](#)

Die neue und alte Leistungshöhe stellt sich wie folgt dar:

Anpassung Teuerung	8.6%
--------------------	------

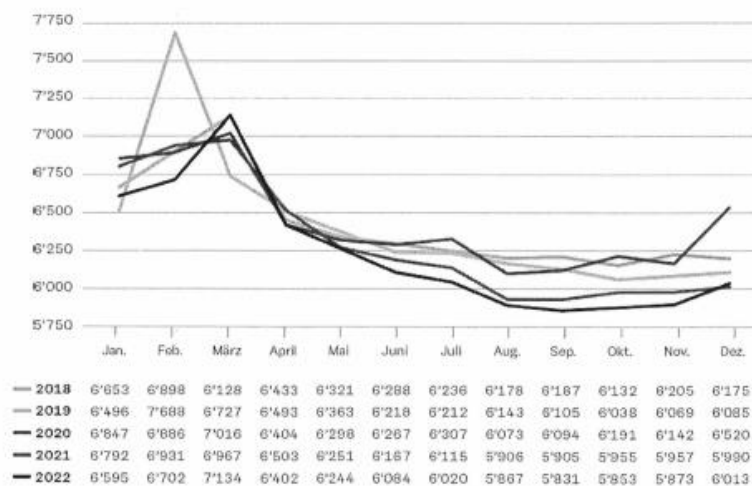
FAK Leistung (monatlich)	aktuell seit 2007	gerechnete Erhöhung	neue Leistungshöhe
Kinderzulage bis 10. Lebensjahr	280	304	310
Kinderzulage nach 10. Lebensjahr oder bei mehr als 2 Kindern oder Zwillingen	330	358	360
Geburtzulage	2'300	2'498	2'500
Geburtzulage Mehrlinge	2'800	3'041	3'050
Alleinerziehenden Zulage	110	119	120

(alle Werte in CHF)

Die Leistungen in der FAK werden jeweils auf CHF 10.—gerundet. Durch die Aufrundung auf den nächsten CHF 10.—ergibt sich im Durchschnitt ein leicht über der Teuerung liegende Erhöhung von rund 9%.

Der Bezügerkreis von Familienzulagen sind gemäss Jahresbericht der AHV – IV – FAK Anstalten über 6'000 Familien.

Anzahl Familien, die FAK-Leistungen beziehen



Die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse stellte sich 2022 gemäss dem Jahresbericht der AHV-IV-FAK Anstalten⁴ wie folgt dar:

⁴ abrufbar unter [AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2022.pdf](#)

Betriebsrechnung FAK 2022 (in CHF)

Versicherungsbereich	2022	2021
Beiträge		
Beiträge der Arbeitgeber, SE und NE ¹	63'691'796,65	64'044'060,90
Abschreibungen von Beiträgen	-58'802,35	-76'560,30
Nachzahlung abgeschriebener Beiträge	59'324,70	28'912,75
	63'692'319,00	63'996'413,35
Leistungen/Weiterer Aufwand		
Kinderzulagen	-45'989'578,30	-44'714'240,65
Geburtszulagen	-2'341'998,00	-2'393'514,00
Alleinerziehendenzulagen	-1'429'683,00	-1'384'360,00
Partientschädigungen	-996,50	0,00
Herabsetzung und Erfass von Rückerstattungsforderungen	0,00	0,00
Rückerstattungsforderungen/Verrechnungen	0,00	0,00
	-49'762'255,80	-48'492'114,65
Betriebsergebnis 1*	13'930'063,20	15'504'298,70

Die Familienausgleichskasse verfügt demnach über einen strukturellen Überschuss (vor Wertschriftenerfolg aus dem Fonds) von CHF 14 – 15 Mio.

Würde man also gemäss Initiativvorschlag die Kinderzulagen, Geburtszulage und Alleinerziehendenzulage um die aufgelaufene Teuerung von +8.6% bzw. rund 9% erhöhen ergäbe sich folgende Mehrbelastung der Familienausgleichskasse:












	Leistungen 2022	Erhöhung um 9%
Kinderzulagen	45'989'578	4'139'062.05
Geburtszulagen	2'341'998	210'779.82
Alleinerziehendenzulagen	1'429'683	128'671.47
Total	49'761'259	4'478'513.34

(alle Werte in CHF)

Die Erhöhung der Kinderzulagen, Geburtszulage und der Alleinerziehendenzulage ist mit rund CHF 4.5 Mio. durch die heutige Finanzierung der Familienausgleichskasse gedeckt. Es entsteht kein strukturelles Defizit.

Überdies verfügt die Familienausgleichskasse selbst nach dem turbulenten Börsenjahr 2022 über eine Reserve von CHF 237.17 Mio., was 4.77 Jahresausgaben der FAK darstellt.

Die FAK steht finanziell auf gesunden Beinen und die Erhöhung der Kinderzulage, Geburtszulage und Alleinerziehendenzulage ist sinnvoll, vertretbar und finanzierbar.

Daniel Oehry	
Wendelin Langrat	
Albert Frick	
Bettina Petzold-Mähr	
Daniel Seger	
Johannes Kaiser	
Sascha Quaderer	
Nadim Vogeliang	
Sebastian Gasser	
Elke Kindle	
Franziska Hoop	

Beilage 2

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2 bis 4

2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken.

3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 360 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken. Sobald und solange mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 360 Franken für jede dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 2 500 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 3 050 Franken pro Kind ausgerichtet.

Art. 34 Abs. 3

3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 120 Franken für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.